

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 48

- **VW-Abgasproblematik – Selbständiger VW-Händler muss sich Arglist von Mitarbeitern der VW AG nicht zurechnen lassen, Berufung auf Verjährung ist nicht treuwidrig**

OLG München, Urteil vom 03.07.2019, AZ: 3 U 4029/18

Der Kläger kaufte von der Beklagten (rechtlich selbständige VW-Vertragshändlerin) am 19.09.2012 einen neuen VW-Tiguan der ersten Generation, der ihm am 21.01.2013 übergeben wurde. Dieses Fahrzeug war vom VW-Abgasskandal betroffen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Restlicher Schadenersatz muss komplett gezahlt werden**

LG Lüneburg, Urteil vom 25.10.2019, AZ: 5 O 279/17

Die Parteien streiten um restliche Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung ist dem Grunde nach unstrittig. Auf die Reparaturrechnung zahlte der beklagte Haftpflichtversicherer lediglich 19.434,66 €, obwohl sich der Rechnungsbetrag auf 22.561,79 € belief. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **AG Chemnitz spricht weitere Sachverständigenkosten zu und schätzt Mietwagenkosten nach „Fracke“**

AG Chemnitz, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 21 C 1111 / 19

Wieder einmal musste sich ein Amtsgericht – im konkreten Fall das AG Chemnitz – mit der Frage erforderlicher Mietwagenkosten auseinandersetzen.

Aufgrund eines unverschuldet erlittenen Verkehrsunfalls war die Klägerin gezwungen, einen Ersatzwagen anzumieten. Die hierfür berechneten Kosten erstattete die Beklagte (unfallgegnerische KH-Versicherung) vorgerichtlich nur zum Teil. Auch bei den Sachverständigenkosten nahm sie Abzüge vor – kürzte also den Schaden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kosten für Ergänzungsgutachten sind vom Schädiger zu tragen**

AG Dortmund, Urteil vom 12.11.2019, AZ: 404 C 7031/18

Das klagende Sachverständigenbüro fordert aus abgetretenem Recht die restlichen Kosten für ein erstelltes Ergänzungsgutachten in Höhe von 170,17 €. Die Beklagte ist die zu 100 % einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **VW-Abgasproblematik – Selbständiger VW-Händler muss sich Arglist von Mitarbeitern der VW AG nicht zurechnen lassen, Berufung auf Verjährung ist nicht treuwidrig**

OLG München, Urteil vom 03.07.2019, AZ: 3 U 4029/18

## Hintergrund

Der Kläger kaufte von der Beklagten (rechtlich selbständige VW-Vertragshändlerin) am 19.09.2012 einen neuen VW-Tiguan der ersten Generation, der ihm am 21.01.2013 übergeben wurde. Dieses Fahrzeug war vom VW-Abgasskandal betroffen.

Daher begehrte der Kläger von der Beklagten erstmalig mit Schriftsatz vom 26.07.2017 die Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (§§ 437 Nr. 1, 439 I Var. 2 BGB). Die Beklagte erhob mit Schriftsatz vom 07.05.2019 die Einrede der Verjährung.

Das LG Deggendorf wies mit Urteil vom 16.10.2018 (AZ: 22 O 638/17) die Klage mit der Begründung ab, dass die Nachlieferung unmöglich sei, da ein VW Tiguan in erster Generation seit Oktober 2012 nicht mehr produziert werde. Es werden seit Juni 2016 nur noch Fahrzeuge der zweiten Generation produziert.

Der Kläger legte Berufung ein.

## Aussage

Das OLG München hält die Berufung zwar für zulässig, aber nicht für begründet. Die zweijährige Verjährungsfrist gemäß § 438 Nr. 3 BGB ist bereits im Januar 2015 abgelaufen.

Der Kläger kann sich nicht auf § 438 III BGB berufen, da von keiner arglistigen Täuschung der Beklagten ausgegangen werden kann. Insbesondere kann nicht von Kenntnis der Beklagten des Sachmangels bei Vertragsschluss ausgegangen werden.

Die etwaige Kenntnis der Volkswagen AG kann nicht der Beklagten gemäß § 166 BGB zugerechnet werden, da sich die Beklagte und die Volkswagen AG als juristisch selbständige Personen gegenüberstehen. Auch ist die Beklagte nicht Handelsvertreterin. Dementsprechend muss sich auch im Rahmen des § 123 BGB ein Automobilvertragshändler nicht das Wissen des Herstellers zurechnen lassen.

Die Einrede der Verjährung der Beklagten ist auch nicht treuwidrig gemäß § 242 BGB. Das OLG München und das OLG Brandenburg sind der Auffassung, dass es nicht als treuwidrig zu bewerten ist, wenn in einer solchen vorliegenden Konstellation des § 438 BGB der Käufer und nicht der gutgläubige Verkäufer das Risiko der Mangelhaftigkeit trägt. Auch hat die Beklagte keinen besonderen Vertrauenstatbestand – mangels eigener Kenntnis – geschaffen.

## Praxis

Hier wurde erneut bestätigt, dass ein rechtlich selbständiger Vertragshändler sich nicht die etwaige arglistige Täuschung des Herstellers (Volkswagen) zurechnen lassen muss. Daher kann sich der Händler natürlich auch auf die Einrede der Verjährung berufen.

- **Restlicher Schadenersatz muss komplett gezahlt werden**  
LG Lüneburg, Urteil vom 25.10.2019, AZ: 5 O 279/17

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung ist dem Grunde nach unstrittig. Auf die Reparaturrechnung zahlte der beklagte Haftpflichtversicherer lediglich 19.434,66 €, obwohl sich der Rechnungsbetrag auf 22.561,79 € belief.

Für das Abschleppen des Fahrzeugs wurden dem Kläger 987,70 € in Rechnung gestellt, die Beklagte verweigert hier gänzlich die Regulierung. Hinsichtlich der Mietwagenkosten wurden 5.568,19 € in Rechnung gestellt, die Beklagte regulierte davon nur 2.742,19 €.

Die Haftpflichtversicherung ist der Ansicht, dass die Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke-Liste und Fraunhofer-Ermittlung zu ermitteln seien. Die in Rechnung gestellten Reparaturkosten übersteigen nach Ansicht der Beklagten die kalkulierten Kosten um nahezu 20 %, zudem sei ihr keine Nachbesichtigung ermöglicht worden.

Ebenso seien einzelne Positionen in der Reparaturrechnung nicht nachvollziehbar, sodass die Kosten nicht zu übernehmen seien.

## Aussage

Nach Ansicht des LG Lüneburg ist die Klage vollumfänglich begründet. Durch das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die abgerechneten Kosten sämtlich angemessen und erforderlich waren.

Insbesondere die vorgenommenen Lackier- und Beilackierungsarbeiten waren erforderlich, ebenso die Prüfung, ob die rechten Rad-/Reifenkombinationen bei dem Unfall beschädigt wurden.

Der Geschädigte war auch nicht verpflichtet, dem Haftpflichtversicherer eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

Aus der Mietwagenkostenrechnung ergebe sich, dass eine Abrechnung nach Schwacke-Liste vereinbart worden ist. Die Schwacke-Liste konnte nach Ansicht des Gerichts auch zur Abrechnung herangezogen werden. Es wurden durch den Beklagten keine konkreten tatsächlichen Mängel an der Schätzungsgrundlage aufgezeigt.

## Praxis

Laut LG Lüneburg muss einer regulierungspflichtigen Versicherung grundsätzlich keine Nachbesichtigung ermöglicht werden. In der Praxis wird sich jedoch regelmäßig die Frage stellen, ob eine solche Nachbesichtigung durch den Geschädigten zugelassen werden sollte, um eine schnellere Regulierung der berechtigten Reparaturkosten zu erreichen.

- **AG Chemnitz spricht weitere Sachverständigenkosten zu und schätzt Mietwagenkosten nach „Fracke“**

AG Chemnitz, Urteil vom 17.10.2019, AZ: 21 C 1111 / 19

### Hintergrund

Wieder einmal musste sich ein Amtsgericht – im konkreten Fall das AG Chemnitz – mit der Frage erforderlicher Mietwagenkosten auseinandersetzen.

Aufgrund eines unverschuldet erlittenen Verkehrsunfalls war die Klägerin gezwungen, einen Ersatzwagen anzumieten. Die hierfür berechneten Kosten erstattete die Beklagte (unfallgegnerische KH-Versicherung) vorgerichtlich nur zum Teil. Auch bei den Sachverständigenkosten nahm sie Abzüge vor – kürzte also den Schaden.

Die Klägerin war gezwungen, vor dem AG Chemnitz die ausstehenden Differenzen einzuklagen. Die Klage war teilweise erfolgreich.

### Aussage

Bezüglich der Sachverständigenkosten war das AG Chemnitz der Ansicht, dass die Klägerin nicht erkennen konnte und auch nicht erkennen musste, dass zwar 972,00 €, nicht aber 1.012,69 € das zutreffende Maß der erforderlichen Sachverständigenkosten darstellten. Der Klägerin hätte sich insbesondere auch aufgrund des Verhältnisses von Gutachter- zu Reparaturkosten keine Überteuerung aufdrängen müssen. Die beklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung war also für die Differenz zahlungspflichtig.

Bezüglich der Mietwagenkosten schätzte das Gericht die Höhe der erforderlichen und damit ersatzfähigen Mietwagenkosten in Übereinstimmung mit dem LG Chemnitz anhand des arithmetischen Mittels zwischen dem nach dem Fraunhofer-Marktpreisspiegels ermittelten Wert und dem nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel ermittelten Wert. Hiernach errechneten sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 418,57 €, sodass zu den vorprozessual bereits geleisteten 276,70 € weitere 141,87 € seitens des AG Chemnitz zuzusprechen waren.

### Praxis

Das AG Chemnitz nimmt bezüglich der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten Bezug auf die Rechtsprechung des LG Chemnitz und schätzte anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Obwohl diese Schätzmethode durchaus zu kritisieren ist, ist sie nichtsdestotrotz weit verbreitet. Viele Gerichte sind offensichtlich der Ansicht, dass bei Uneinigkeit über die Wahl der richtigen Schätzgrundlage der beste Weg sei, den Mittelwert beider Schätzgrundlagen zu bilden.

Diese Schlussfolgerung ist allerdings nicht zwingend und wenig wissenschaftlich. Der Fraunhofer-Marktpreisspiegel wie auch der Schwacke-Automietpreisspiegel sind im Hinblick auf die Methodik der Datenerhebung derart unterschiedlich, dass eine Vermengung der aus beiden Schätzgrundlagen gewonnenen Werte letztendlich zu einem willkürlichen Ergebnis führt.

Für den Geschädigten besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. In der Rechtsprechung wird diese Schätzmethode allerdings wohl bis auf Weiteres weiterhin zur Anwendung kommen, sodass in der Praxis der Schadenregulierung und Schadendurchsetzung damit zu rechnen ist.

Konsequenterweise wurden allerdings die weiteren Sachverständigenkosten als erforderlicher Unfallschaden zugesprochen. Hier konnte und musste der Geschädigte nicht erkennen, dass diese eventuell überhöht waren.

- **Kosten für Ergänzungsgutachten sind vom Schädiger zu tragen**  
AG Dortmund; Urteil vom 12.11.2019, AZ: 404 C 7031/18

## Hintergrund

Das klagende Sachverständigenbüro fordert aus abgetretenem Recht die restlichen Kosten für ein erstelltes Ergänzungsgutachten in Höhe von 170,17 €. Die Beklagte ist die zu 100 % einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers.

## Aussage

Das Gericht sieht die Klage als begründet an. Grundsätzlich sind die Kosten des Sachverständigen durch den Schädiger bzw. durch dessen Haftpflichtversicherung zu zahlen. Diese gehören zu den mit dem schädigenden Ereignis direkt verbundenen Schäden und sind im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB zu leisten.

Es scheint für das Gericht nachvollziehbar, dass der Geschädigte sich an den von ihm beauftragten Sachverständigen wendet, wenn die Beklagte Einwände gegen das erstellte Gutachten vorprozessual vorträgt. Zur Begründung seines Gutachtens kann der Sachverständige – entgegen der Auffassung der Beklagten – neben der fahrzeugtechnischen Beurteilung auch gestellte Rechtsfragen beantworten.

*„Die Beklagte verkennt dabei, dass ein zur Schadensregulierung herangezogener Sachverständiger grundsätzlich auch Kenntnis im Bereich der relevanten Rechtsfragen hat, zumindest, wenn diese als in der Rechtsprechung geklärt angesehen werden können. Hätte er dies nicht, könnte er sein Gutachten gar nicht an diesen Rechtsfragen orientieren und die zur Beantwortung der Rechtsfragen nötigen und von ihm zu beurteilenden Tatsachen liefern.“*

In seinem Ergänzungsschreiben äußert sich der Sachverständige zur korrekten Ermittlung der Verbringungskosten, einem üblichen Kleinteileaufschlag und der notwendigerweise erfolgten Lackierung der Seitenwand.

*„Der Sachverständige befasst sich also im Wesentlichen mit technischen Fragen und verteidigt – nachvollziehbar – seine Qualifikation zur Beurteilung der relevanten Fragen (...).“*

## Praxis

Die Erstellung eines ergänzenden Gutachtens bzw. einer Stellungnahme des Sachverständigen sind vom Schädiger zu zahlen. Aussagen zur technischen Notwendigkeit einzelner Reparaturen sind dabei genauso Bestandteil wie die Klärung von Rechtsfragen, sofern sie von der Rechtsprechung als geklärt angesehen werden.